

08.06.98**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Fz - Inzu Punkt ... der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Identifizierungsdatei - (... StVÄG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

Der federführende Rechtsausschuß (R)
und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R
In**1. Zur Eingangsformel**

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung (nur für das Plenum):

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil die in § 81 b Abs. 2 Satz 4 StPO des Gesetzentwurfs enthaltene Vernichtungsregelung zumindest auch verwaltungsverfahrenrechtlichen Charakter hat. Die Vorschrift richtet sich an die Polizeien der Länder, bei denen das zu vernichtende Material außerhalb der strafprozessualen Ermittlungsakten aufbewahrt wird. Der Umstand, daß dieses von der Polizei vorzuhaltende Material möglicherweise später auch für Zwecke eines konkreten Strafverfah-

Ausgeliefert am**09. JUNI 1998**

(noch Ziffer 1)

rens nutzbar gemacht wird, verdeutlicht zwar den Sachzusammenhang mit dem Strafverfahrensrecht, schließt aber nicht den zumindest auch verwaltungsverfahrensrechtlichen Charakter dieser Regelung aus. Die Vernichtung des aufgrund erkennungsdienstlicher Behandlung gewonnenen Materials stellt funktional keine Verfahrenshandlung im Rahmen eines Strafverfahrens, sondern eine Amtshandlung der Kriminalpolizei auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts dar. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch daran, daß - wie der Anspruch auf Vernichtung von sonstigen erkennungsdienstlichen Unterlagen - auch ein Anspruch auf Vernichtung von Körperzellen ggf. im Verwaltungsrechtsweg - und nicht vor den ordentlichen Gerichten nach § 23 EGGVG - geltend zu machen wäre.

R
In

2. Zu Artikel 1 (§ 81b Abs. 2, 3 StPO)

In Artikel 1 ist § 81b Abs. 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"(2) Soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen dem Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, Körperzellen zur Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen entnommen werden. § 81a Abs. 2 gilt entsprechend. Für die Anordnung und Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen für die Zwecke des Erkennungsdienstes gelten §§ 81e, 81f entsprechend. Gemäß Satz 1 entnommene Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie für molekulargenetische Untersuchungen nach Satz 3 nicht mehr erforderlich sind.

(3) Für Zwecke des Erkennungsdienstes dürfen auch einem wegen einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Straftaten zu Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung rechtskräftig Verurteilten Körperzellen zur Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen entnommen werden, sofern die Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist und wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Verurteilten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn ein weiteres Strafverfahren wegen einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Straftaten zu führen sein könnte. Dies gilt auch für Personen, die wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

(noch Ziffer 2)

Als Folge ist

in der Begründung

a) im Abschnitt "A. Allgemeines"

aa) Ziffer 3 wie folgt zu fassen:

"Für die Datenspeicherung bedarf es zumindest für eine Übergangszeit keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Das BKA-Gesetz erlaubt die Führung erkennungsdienstlicher Sammlungen (§ 8 Abs. 6 BKA-Gesetz). Im BKA-Gesetz geregelt sind u.a. Berichtigung, Speicherung und Löschung, Errichtungsanordnung, Auskunft und die Voraussetzungen der Speicherung. Ob das Regelungswerk des BKA-Gesetzes mit Rücksicht auf die besondere Sensibilität der Ergebnisse molekulargenetischer Untersuchungen ausreichend ist oder auch eine Regelung im Rahmen der strafprozessualen Dateiregelungen (vgl. insoweit den Entwurf eines StVÄG 1996) vorzugswürdig wäre, bedarf im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf keiner abschließenden Regelung, sollte jedoch alsbald geklärt werden",

bb) sind in Ziffer 4 Satz 1 die Wörter "somit (nur)" zu streichen,

b) im Abschnitt "B. Zu den einzelnen Vorschriften"

im zweiten Absatz der Einzelbegründung zu § 81b Abs.2 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:" zur Klarstellung und als Auslegungsrahmen für die Rechtsprechung Beispiele genannt werden, bei denen nach kriminalistischer Erfahrung in besonders hohem Maße ein späterer Abgleich "genetischer Fingerabdrücke" eine erfolgreiche Tataufklärung verspricht."

Begründung (nur für das Plenum):

Durch die Änderungen wird die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips besonders herausgestellt, indem

- in § 81b Abs. 2 der unbestimmte Rechtsbegriff "Straftat von erheblicher Bedeutung" durch eine Reihe von Regelbeispielen näher eingegrenzt wird, bei denen nach kriminalistischer Erfahrung molekulargenetische Untersuchungen besonders hilfreich für die Vorsorge künftiger Strafverfolgung sein können,
- in § 81 b Abs. 3 eine Mindestbestrafung als Anknüpfungspunkt für die spätere Entnahme von Körperzellen und als zusätzliches Kriterium für die kriminalistische Möglichkeit eine "Wiederholungsgefahr" vorgesehen wird – in Anlehnung an die Regelung in § 8 Abs. 6 Satz 1 BKA-Gesetz.

B.

Der Finanzausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Der Freistaat Bayern hat mit Schreiben vom 4. Juni 1998 unter Berufung auf seine Rechte aus § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR gebeten, die Vorlage auf die Tagesordnung der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998 zu setzen.